

Satzung  
des Fördervereins für die  
Geschwister-Scholl-Realschule  
Plettenberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein für die Geschwister-Scholl-Realschule Plettenberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plettenberg.
3. Er ist unter Nummer 294 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plettenberg eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler der Geschwister-Scholl-Realschule in Plettenberg, sowie die Unterstützung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.  
Der Verein beschafft zu diesem Zweck Hilfsmittel für den Schulunterricht (Lehrmittel usw.) und unterstützt finanziell Aktivitäten die der Weiterbildung und dem sozialen Lernen dienen und leistet im Einzelfall Unterstützung in wirtschaftlichen oder sozialen Notlagen.
3. Der Verein macht es sich ferner zur Aufgabe:  
Die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülern und der Schule zu pflegen, das Leben innerhalb der Schulgemeinde zu intensivieren und die Aufgaben der Schule zu fördern, soweit dies mit den Rechten und Pflichten des Schulträgers und mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften zu vereinbaren ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Erwerb gerichtet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge oder geleisteten Sacheinlagen.
2. Über die Mittelverwendung beschließt der Gesamt-Vorstand; eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich.
3. Der Förderverein übergibt die beschafften Hilfsmittel dem Schulträger zweckgebunden zur ausschließlichen Nutzung für Aufgaben der Geschwister-Scholl-Realschule. Eine anderweitige Verwendung bedarf der Zustimmung des Fördervereins.

## § 4 Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen Schüler der Geschwister-Scholl-Realschule, sowie Eltern der Schüler und Freunde der Schule (Einzelpersonen, Personengesellschaften, Firmen usw.) werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

### 2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu b) Der Austritt ist jährlich zum 01. August möglich und muss mit einer Frist von 1 Monat in Schriftform (z.B. Email oder Brief) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

zu c) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Lastschrift des Mitgliedbeitrages nach § 5 nicht eingelöst werden konnte oder widerrufen wird. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied in Textform bekanntzugeben.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

### 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Der Mitgliedsbeitrag ist als einmaliger Jahresbeitrag anzusehen, welcher auch bei unterjährlichem Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe zu leisten ist.

### 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Dem einzelnen Mitglied steht es frei, einen höheren als den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

### 3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich durch Lastschrift zu entrichten, welcher regelmäßig zum 15.11. eines Jahres erfolgt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Mitgliederversammlung

### 1. Berufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres.

### 2. Form der Berufung:

a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

c) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte vom Mitglied angegebene Kontaktadresse (Emailadresse, Postanschrift).

### 3. Beschlussfähigkeit:

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterschreiben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand - zugleich Vorstand i. S. des § 26 BGB - besteht aus vier Mitgliedern nämlich:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

2. Daneben kann zur Unterstützung des Vorstandes ein erweiterter Vorstand von unbegrenzter Mitgliederzahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Gesetzlicher Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird vom 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer gebildet. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Vorstandswahlen:

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eine Nachwahl.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag geheim.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden jeweils zwei der vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes um ein Jahr versetzt gewählt und zwar:

- a) 1. Vorsitzender und Kassierer
- b) stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer

## § 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, der eine in den ungeraden und der andere in den geraden Jahren.

3. Eine sofortige Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung a) des Kassierers und b) des Vorstandes.

#### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur diesen Punkt enthalten.

2. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für schulische Belange der Geschwister-Scholl-Realschule einzusetzen hat.

4. Die Überwachung der Liquidation obliegt dem Vorstand des Fördervereins.

#### § 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Regelung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglich gewollten Bestimmung möglichst nahekommt.

Plettenberg, den 15.02.2023